

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**II-9551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/293-1.13/89

Verdacht eines Falles der
Entziehung von der Wehrpflicht;Anfrage der Abgeordneten
Ing. Ressel und Genossen an den
Bundesminister für Landesver-
teidigung, Nr. 4451/J

4376 IAB

1989 -12- 27

zu 4451/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Ressel und Genossen am 8. November 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4451/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Ja. Der Beschluß der Stellungskommission vom 23. Jänner 1970 lautete "Tauglich zum Dienst mit der Waffe".

Zu 2:

Es ist nicht korrekt, im vorliegenden Zusammenhang von einer Befreiung vom Präsenzdienst zu sprechen. Dem Wehrpflichtigen wurde vielmehr über seinen Antrag, und zwar insgesamt dreimal, der Antritt des ordentlichen Präsenzdienstes aus Studiengründen gemäß § 29 Abs. 6 lit. b des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 221/1962 und BGBl.Nr. 185/1966, durch das Militärkommando Steiermark aufgeschoben.

Zu 3:

Ja. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat den Genannten gemäß § 29 Abs. 2 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 221/1962, über Anregung des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz im Hinblick auf seine Tätigkeit als Leiter des Afro-Asiatischen Institutes von amtswegen aus öffentlichen Interessen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes befreit.

Zu 4:

Nein. Die Befreiung erfolgte unbefristet und es wurden auch keine weiteren Befreiungsgründe festgehalten.

Zu 5 und 6:

In formaler Hinsicht ist zunächst zu bemerken, daß die Mitteilungspflicht in jenen Fällen, in denen die Befreiung auf Grund einer im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübten beruflichen Tätigkeit erfolgte, von Gesetzeswegen nicht dem Bescheidadressaten, sondern dem Dienstgeber obliegt. Der diesbezügliche Bescheid enthielt daher - entsprechend der damaligen Praxis - lediglich den Hinweis, daß er bei Wegfall der Voraussetzungen seine Wirksamkeit verliere. Ein Ersuchen, den Wegfall des Befreiungsgrundes gemäß § 29 Abs. 5 des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 221/1962 und BGBl.Nr. 185/1966, dem Bundesministerium für Landesverteidigung bekannt zu geben, war aber in jenem Schreiben enthalten, mit dem der vorerwähnte Bescheid der Österreichischen Bischofskonferenz mit der Bitte um nachweisliche Weiterleitung an Dr. Hirschmann übermittelt wurde.

Allerdings haben es weder das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz noch der Wehrpflichtige selbst nach dessen Ausscheiden aus dem Afro-Asiatischen Institut für notwendig erachtet, diese Tatsache zu melden.

Zu 7:

Nach den mir vorliegenden Informationen gibt es aus dem Zeitraum zwischen der Erlassung des Befreiungsbescheides und dem Bekanntwerden des "Falles Hirschmann" keinerlei Korrespondenz, Aktenstücke oder sonstige Unterlagen.

21. Dezember 1989

